

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien  
Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.  
**Fritz Söllner**

Institut für Volkswirtschaftslehre  
Fachgebiet Finanzwissenschaft

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Besucheradresse:  
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)  
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658  
Telefax +49 3677 69-1229

[fritz.soellner@tu-ilmenau.de](mailto:fritz.soellner@tu-ilmenau.de)  
[www.tu-ilmenau.de/fakww/](http://www.tu-ilmenau.de/fakww/)

Ilmenau, 2. Dezember 2025

## Stellungnahme

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts“  
der Bundesregierung und zum Antrag „Aufhebung der sogenannten  
Wegzugsbesteuerung gemäß des § 6 des Außensteuergesetzes“ der Fraktion der AfD

### 1. Vorbemerkungen

Gegenstand dieser Stellungnahme ist zum einen der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Standortfördergesetzes (Deutscher Bundestag 2025b). Derselbe enthält neben etlichen Regelungen zum Bürokratieabbau vor allem Maßnahmen, welche die unternehmerische Tätigkeit von Investmentfonds, die Investitionen dieser Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie die Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups betreffen. Auf diese Weise soll eine „Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen und [der] Abbau von Investitionshemmnissen“ erreicht und so ein „Impuls für mehr Wachstum und zur umfassenden Erneuerung unseres Landes“ gesetzt werden (Deutscher Bundestag 2025b, 1-2).

Zum anderen wird im Folgendem auch zum Antrag der Fraktion der AfD Stellung genommen (Deutscher Bundestag 2025a). Dieser Antrag zielt auf die Abschaffung der Wegzugsbesteuerung ab. Zu diesem Zweck soll § 6 Außensteuergesetz ersatzlos gestrichen werden. Auch bei diesem Vorhaben geht es darum, „den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken“

(Deutscher Bundestag 2025a, 3), sodass durchaus ein gewisser inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Antrag der Fraktion der AfD besteht.

## **2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **2.1. Rechtssichere Anerkennung unternehmerischer Tätigkeiten von Investmentfonds**

Durch den neugefassten § 1 Abs. 2 InvStG soll insoweit Rechtssicherheit für Investmentfonds geschaffen werden, als diesen grundsätzlich eine (mit-) unternehmerische Tätigkeit möglich sein soll, ohne dass dadurch ihre steuerrechtliche Anerkennung als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes in Frage gestellt wird. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, soll durch die Neufassung der §§ 6 und 8 InvStG sichergestellt werden, dass die Erträge aus gewerblicher bzw. unternehmerischer Tätigkeit auf Fondsebene besteuert werden. Zu diesem Zweck werden insoweit die bisher möglichen Steuerbefreiungen von Investmentfonds eingeschränkt.

Diese Regelungen verschafft Investmentfonds Rechtssicherheit und vergrößert den Raum der ihnen als Investmentfonds möglichen Aktivitäten. Insoweit sind sie einzelwirtschaftlich von Vorteil. Andererseits werden aber dadurch Konzept bzw. Begriff des Investmentfonds aufgeweicht und der Unterschied zwischen steuerrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Definition von Investmentfonds weiter vergrößert. Zudem führt die notwendige Abgrenzung zwischen (auf Fondsebene) steuerbefreiten Anlageaktivitäten und nicht steuerbefreiten unternehmerischen Aktivitäten zu einem erhöhten Buchführungsaufwand und ist auch anfällig für Missbrauch.

### **2.2. Förderung von Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur**

Die Investitionen von Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur sollen im Wesentlichen durch folgende vier Maßnahmen gefördert werden:

*Erstens* betrifft die erwähnte Ausweitung der möglichen unternehmerischen Tätigkeiten von Investmentfonds (vgl. Teil 2.1) natürlich auch unternehmerische Aktivitäten auf den Gebieten erneuerbare Energien und Infrastruktur und dient insoweit auch deren Förderung. *Zweitens* soll § 26 Nr. 7a InvStG neugefasst werden. Dieser erlaubt es Spezial-Investmentfonds schon bisher, bis zu 20% ihrer Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Tätigkeit auf den Gebieten erneuerbare Energien und Ladeinfrastruktur zu erzielen (im Unterschied zu der Begrenzung auf 5%, welche für Einnahmen aus aktiver Unternehmertätigkeit im Allgemeinen gelten). Mit der Neufassung bleiben Einnahmen aus solchen Geschäften, die im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Verpachtung von Immobilien stehen unberücksichtigt, um zu verhindern, dass die 20-Prozent-Grenze durch im Verhältnis zu den genannten Einnahmen zu niedrige Immobilienerträge gefährdet wird. *Drittens* sollen sich gemäß dem neugefassten § 26 Nr. 6 InvStG Spezial-Investmentfonds bis zu 100% an Kapitalgesellschaften beteiligen dürfen, deren Unternehmensgegenstand Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder von Infrastruktur sind (wohingegen sich solche Fonds im Allgemeinen nur zu 10% an Kapitalgesellschaften beteiligen dürfen). *Viertens* sollen Immobilienfonds mit der Neufassung des § 231 KAGB bis zu 15% ihres Anlagevermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren dürfen, die der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gewidmet sind, und Vermögensgegenstände erwerben

dürfen, die der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb von Ladestationen dienen.

Auch hier gilt, dass die Ausweitung der Spezial-Investmentfonds und Immobilienfonds möglichen Aktivitäten deren geschäftlichen Spielraum erhöht und insoweit für diese von Vorteil ist, dass aber dadurch die Konzepte bzw. Definitionen dieser Fonds aufgeweicht und deshalb die Grenzen zwischen denselben und anderen Anlagevehikeln verwischt werden. Im Übrigen zeigt die Privilegierung von erneuerbaren Energien bzw. Ladeinfrastruktur auch auf dem Gebiet des Kapitalanlagerechts, dass die Bundesregierung gewillt ist, an der ineffektiven und ineffizienten Energie- und Klimapolitik trotz deren desaströser ökonomischer Konsequenzen unbeirrt festzuhalten.

### **2.3. Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen und von Start-ups**

Die Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Start-ups sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt gefördert werden:

Die erwähnte Ausweitung der möglichen unternehmerischen Tätigkeiten von Investmentfonds (vgl. Teil 2.1) erlaubt denselben auch die rechtssichere Investition in kleine und mittlere Unternehmen und in Start-ups und fördert insoweit deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Daneben soll der neugefasste § 26 Nr. 4h InvStG Spezial-Investmentfonds erlauben, Anteile an allen Arten in- und ausländischer Fonds zu erwerben, also insbesondere auch an Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds. Da diese typischerweise kleine bzw. mittlere Unternehmen und Start-ups finanzieren, werden insoweit deren Finanzierungsmöglichkeiten verbessert.

Diesem Ziel dienen soll auch die Erhöhung des Höchstbetrages für die steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen aus Kapitalgesellschaften gemäß § 6b Abs. 10 EStG von € 500.000 auf € 2.000.000. Dadurch wird der Spielraum für steuerfreie Reinvestitionen vergrößert und das für Reinvestitionen zur Verfügung stehende Kapital erhöht, wovon auch die erwähnten Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds profitieren – und damit indirekt auch die von diesen finanzierten Unternehmen.

Die Ausweitung der den Spezial-Investmentfonds erlaubten Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen, da sich dadurch die Investmentmöglichkeiten dieser Fonds verbessern und außerdem die bürokratischen Kosten für die Überwachung der bisherigen Einschränkungen wegfallen. Die Erhöhung des Freibetrags von § 6b Abs. 10 EStG ist einzelwirtschaftlich von Vorteil, da die dadurch mögliche Steuerersparnis steigt. Allerdings stellt dieser Freibetrag unabhängig von seiner Höhe einen Verstoß gegen das auch im Steuerrecht geltende Realisationsprinzip dar und ist insoweit aus steuersystematischer Sicht sehr kritisch zu sehen. Im Übrigen ist ohnehin der angehobene Betrag in Höhe von € 2.000.000 im Verhältnis zu den von Fonds typischerweise investierten bzw. reinvestierten Summen oder zum Kapitalbedarf neugegründeter Unternehmen so niedrig, dass sich der erhoffte Effekt einer spürbaren Verbesserung der Finanzierungsbedingungen gerade dieser Unternehmen kaum einstellen dürfte.

### **2.4. Maßnahmen zum Bürokratieabbau**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält auch eine Reihe von Maßnahmen zum Bürokratieabbau, wie etwa die Einstellung des Millionenkreditmeldebewesens (Kreditwesengesetz), die Vereinfachung von Prospektpflichten (Wertpapierprospektgesetz) oder der Wegfall von Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger (Börsengesetz).

Grundsätzlich sind diese Maßnahmen zu begrüßen. Allerdings kommen die so erreichten Entlastungen nur wenigen Branchen – nämlich vor allem der Bank- und Versicherungs-wirtschaft – zugute. Die deutsche Wirtschaft in ihrer ganzen Breite und insbesondere der Mittelstand, der besonders stark unter der Bürokratie leidet, profitiert davon nicht (zumindest nicht direkt und in nennenswertem Ausmaß). Im Übrigen verblassen die von der Bundesregierung genannten (Deutscher Bundestag 2025 b, 4) Einsparungen an laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. € 90 Millionen (denen zudem ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von ca. € 90,5 Millionen gegenübersteht) angesichts jährlicher Bürokratiekosten von € 65,8 Milliarden (Kuhlmann und Gerls 2024, 21). Der weiter definierte Erfüllungsaufwand dürfte ein Mehrfaches dieser Summe betragen; aber da bis heute keine Bestandsmessung des Erfüllungsaufwands erfolgt ist, lassen sich keine genauen Angaben zur Höhe der Gesamtbela stung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung durch die Bürokratie machen (Kuhlmann und Gerls 2024, 23).

## **2.5. Zusammenfassung**

Das Standortfördergesetz geht mit seinen Maßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Ausweitung der Anlagemöglichkeiten von Investmentfonds und zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten kleiner bzw. mittlerer und junger Unternehmen zwar in die richtige Richtung. Aber die beabsichtigten Maßnahmen sind viel zu kleinteilig, zu einseitig, zu unsystematisch und zu unambitioniert, als dass sie die Standortbedingungen deutlich spürbar verbessern könnten. Von daher ist nicht zu erwarten, dass von diesem Gesetz tatsächlich ein „Impuls für mehr Wachstum und zur umfassenden Erneuerung unseres Landes“ (Deutscher Bundestag 2025b, 2) ausgehen wird. Eine nachhaltige Verbesserung der Standortqualität bedarf deutlich mehr: eine radikale Senkung der Bürokratielasten, eine umfassende und mutige Steuerreform und eine an Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit ausgerichtete Energiepolitik.

## **3. Der Antrag der Fraktion der AfD**

Der deutsche Fiskus hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Steuersubstrat der deutschen Besteuerung entzogen wird. Insbesondere soll die Besteuerung bisher im Inland unrealisierter Gewinne auch bei Verlagerung der betreffenden Wirtschaftsgüter ins Ausland gewährleistet werden. Diesem Zweck dient das Konstrukt der Steuerentstrickung, wobei zwischen persönlicher und sachlicher Steuerentstrickung unterschieden wird.

Die persönliche Steuerentstrickung und deren Folgen ist in § 4 Abs. 1 EStG und § 6 AStG geregelt. Die erstgenannte Norm etabliert die sogenannte Entstrickungssteuer, mit der die aufzudeckenden stillen Reserven bei Wegzug eines Personenunternehmers (also eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft) besteuert werden. Dabei ist die Entstrickungssteuer nur dann zu erheben, wenn eine Verlagerung von Wirtschaftsgütern ins Ausland mit dem Wegzug dorthin einhergeht. Die Steuer ist grundsätzlich sofort fällig, kann aber bei Wegzügen in ein Land der EU bzw. des EWR auf Antrag in fünf gleichen Jahresraten beglichen werden.

§ 6 AStG regelt die sogenannte Wegzugsteuer. Diese fällt bei Einschränkung oder gar Verlust des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland an einem potentiellen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in Form der sofortigen Besteuerung der stillen Reserven an. Wenn man also als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft aufhört, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig zu sein, zahlt man unter bestimmten Umständen

Wegzugsteuer. Dies ist insbesondere bei einem Wegzug ins Ausland unter Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland der Fall. Diese Steuer wird allerdings nur dann erhoben, wenn eine wesentliche Beteiligung im Sinne von § 17 Abs. 1 EStG besteht, also eine Beteiligung von mindestens einem Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre. Die Steuer ist grundsätzlich sofort fällig, kann aber auf Antrag gegen Sicherheitsleistung und unverzinslich in sieben gleichen Jahresraten beglichen werden. Seit 2025 gilt eine analoge Wegzugsteuer auch bei Beteiligungen an Investmentfonds, sofern diese mindestens ein Prozent oder € 500.000 beträgt (§ 19 Abs. 3 InvStG mit Verweis auf § 6 AStG).

Bei der sachlichen Steuerentstrickung geht es um die Verlagerung einzelner Wirtschaftsgüter (§ 4 Abs. 1 EStG) und die Verlegung ganzer Betriebe bzw. Unternehmen ins Ausland (§ 16 Abs. 3a). Der Sonderfall der Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft ist in § 17 Abs. 5 EStG geregelt.

Der vorliegende Antrag der Fraktion der AfD betrifft nur die persönliche Steuerentstrickung und hier wiederum nur die Wegzugsteuer des § 6 AStG und des § 19 Abs. 3 InvStG. Es wird gefordert, § 6 AStG ersatzlos zu streichen. Begründet wird dies damit, dass die Wegzugsteuer die freie Entscheidung der Wohnortwahl beeinträchtige und deshalb nicht nur mit grundlegenden Freiheitsrechten, sondern auch mit dem Prinzip der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU unvereinbar sei (Deutscher Bundestag 2025a, 2). Die Besteuerung betreffe unrealisierte Gewinne und widerspreche insofern dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Deutscher Bundestag 2025a, 2). Damit sei „sie ein weiterer Fakt, der zur Unattraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort“ beitrage (Deutscher Bundestag 2025a, 2).

Dieser Kritik ist zuzustimmen. Ergänzend wäre noch hinzuzufügen, dass der Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip durch den Verstoß gegen das Realisationsprinzip verursacht wird, nach welchem nur realisierte Gewinne bzw. Erträge besteuert werden dürfen, da es sonst zu einer Substanzbesteuerung kommen würde. Das Realisationsprinzip wird vom deutschen Steuergesetzgeber nicht nur in diesem Fall missachtet, wobei er eine im Steuerrecht leider nicht seltene Inkonsistenz an den Tag legt: Während hier unrealisierte Gewinne besteuert werden, werden im Fall des oben erwähnten § 6b Abs. 10 EStG realisierte Gewinne nicht besteuert (vgl. Teil 2.3). Ein weiterer Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip droht in Form einer möglichen Doppelbesteuerung, wenn nicht nur der deutsche Fiskus beim Wegzug die stillen Reserven, sondern später auch der ausländische Fiskus die stillen Reserven bei deren Realisation besteuert.

Von daher spricht in der Tat einiges für die Abschaffung der Wegzugsteuer. Zu diesem Zweck müsste aber nicht nur § 6 AStG, sondern auch § 19 Abs. 3 InvStG ersatzlos gestrichen werden. Der Antrag der Fraktion der AfD ist aber insofern unvollständig, als auch die Entstrickungssteuer des § 4 Abs. 1 EStG abgeschafft werden müsste, da die kritisierten Nachteile und Probleme der Wegzugsteuer nicht nur den Wegzug von Eigentümern von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Investmentfonds, sondern auch von Personenunternehmern betreffen.

Im Übrigen stimmt es zwar, dass durch ein Streichen der Wegzugsteuer (und idealiter auch der Entstrickungssteuer) der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und bürokratische Belastungen abgebaut werden würden (Deutscher Bundestag 2025a, 3). Es kann aber durchaus bezweifelt werden, dass sich durch diese eine Maßnahme die Standortqualität wirklich deutlich verbessert oder die Bürokratiekosten spürbar gesenkt werden würden.

## Literatur

- Deutscher Bundestag. 2025a. *Antrag „Aufhebung der sogenannten Wegzugsbesteuerung gemäß des § 6 des Außensteuergesetzes“*. Drucksache 21/2544. 4. November. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/025/2102544.pdf>.
- Deutscher Bundestag. 2025b. *Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts*. Drucksache 21/2507. 3. November. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/025/210257.pdf>.
- Kuhlmann, Sabine und Florian Gerls. 2024. Die Kosten der Bürokratie: Zwischen Messung und Realität. *ifo Schnelldienst* 77(11), 20-26.